

Auch bei weiteren Entscheidungen darf die Beurteilung der Schädlichkeit – die in zahlreichen Verordnungen konkretisiert ist – nicht mit den Betreiberinteressen abgewogen werden. Und auch die Bündelung von anderen Zulassungen im Rahmen der *Konzentrationswirkung* (§ 13 BImSchG) befreit nicht von der Einhaltung der speziellen fachgesetzlichen Vorschriften. Auch im Arbeitsschutz *muss* die Behörde einschreiten, wenn die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdet ist. Natürlich ist diese rechtspositivistische Argumentationsweise dahingehend problematisch, als dass sie die in der Vollzugspraxis übliche, oft politischem Druck geschuldete Nutzung von Gestaltungsräumen ignoriert, die in den zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen und der Erhebungs- und Bewertungspraxis von potenziellen Gefahren angelegt ist. Dennoch bietet die hier gewählte Kombination einer fachspezifischen Perspektive in einem von formal geringen Ermessensräumen geprägten Aufgabenfeld einen im Vergleich mit Alternativen sehr belastbaren Ansatz zur Erfassung administrativer Performanz.

5.5.2. Implikationen aus Fallauswahl und Rücklauf

Einschränkungen hinsichtlich der Generalisierbarkeit und Aussagekraft der Ergebnisse ergeben sich aus dem Erhebungsdesign sowie aus der Höhe und der Zusammensetzung des Rücklaufs der Erhebung. Wie in Kapitel 5.3.2 beschrieben, wurde zur Generierung des Datensatzes eine Vollerhebung der Zielgruppe gewählt. Diese Herangehensweise war angesichts der Charakteristiken des Untersuchungsfeldes die geeignete. Damit gelten für das erhobene Sample die üblichen Einschränkungen hinsichtlich der Interpretation der berichteten Befunde und ihrer Verallgemeinerbarkeit auf die Gesamtpopulation.¹³⁷ So werden in der Darstellung der Befunde zwar Signifikanzen berichtet, diese dienen jedoch nur als weitere Anhaltspunkte zur Bewertung der Regressionskoeffizienten. Weder wird mit ihrer Angabe ein Anspruch auf eine Generalisierbarkeit der Ergebnisse über das erfasste Sample hinaus beansprucht, noch dienen sie als Grundlage der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der formulierten Hypothesen.

Der – gemessen an der näherungsweise ermittelten Grundgesamtheit – geringe Rücklauf von unter 12 Prozent ist auf eine Vielzahl von insbesondere institutionellen Faktoren zurückzuführen.¹³⁸ Aufgrund der insbesondere auf der Füh-

137 Eine Diskussion der Implikationen von Vollerhebungen auf die Anwendbarkeit inferenzstatistischer Verfahren findet sich bei Berk et al. (1995), Behnke (2005), Broscheid/Gschwend (2005) und Urban/Mayerl (2011: 130f.).

138 Auf individueller Ebene wurde keinerlei Kritik oder Ablehnung der Befragung berichtet. Vielmehr wurde die Thematisierung der Vollzugsumstände öffentlicher Verwaltungen allgemein begrüßt und die Erhebung in vielfältiger Weise unterstützt.

rungsebene öffentlicher Verwaltungen sehr weit verbreiteten Haltung, das Risiko politischer Verwicklungen durch die weitestgehende Unterbindung von Zugang und Informationsfluss – gerade auch gegenüber wissenschaftlicher Beforschung – zu minimieren, gestaltete sich die Gewinnung von institutioneller Unterstützung erwartungsgemäß schwierig. Die übliche, auch bei den Anfragen um Feldzugang dieser Untersuchung häufig gewählte Strategie, wissenschaftliche Anfragen pro forma zu tolerieren, die Entscheidung über eine konkrete Unterstützung jedoch den betreffenden subalternen Ebenen zu überlassen, führte zu einer Kaskade von Delegationsbeziehungen und einer Potenzierung möglicher Vetopunkte. Da die Unterstützung der Befragung durch die Multiplikatoren in den Ländern nur mittelbar nachgehalten werden konnte und sich häufig die *top-down* mit den *bottom-up* Rekrutierungsbemühungen kreuzten, sind die tatsächlichen Vetopunkte, die einzelne oder ganze Gruppen von Einheiten von der Befragung abschneiden, nicht nachvollziehbar. Entsprechend können auf dieser Basis auch keine Schlussfolgerungen über die Ursachen für *Unit-Nonresponse* getroffen werden. Wie in Kapitel 6.1.1 dargelegt, wird im Datensatz zwar ein breites Spektrum von Ländern, Aufgabenfeldern und Behördentypen etc. abgedeckt, allerdings schwanken die einzelnen Subgruppen in ihrer Zusammensetzung stark. Aufgrund des Fehlens von Informationen zu den Charakteristiken der fehlenden Fälle ist grundsätzlich von einer Verzerrung im erhobenen Datensatz auszugehen. Folglich sind Generalisierungen über das Sample von Antwortenden hinaus nur unter großen Vorbehalten möglich. Sprachliche Verallgemeinerungen im Text, die spezifische Charakteristika von Behörden und Verwaltungseinheiten thematisieren (bspw. *direkt legitimierte Einheiten*, *Bündelungsbehörden* etc.), dienen insofern lediglich der Erhaltung der Lesbarkeit, beziehen sich jedoch hinsichtlich ihrer absoluten Gültigkeit ausschließlich auf den bearbeiteten Datensatz.

5.5.3. Die Verwendung von Perzeptionsdaten

Die Verwendung von Perzeptionsdaten ist in der quantitativen Forschung zu organisationsbezogenem Verhalten auf der Mikro-Ebene wie auch zur Erklärung von organisationalem Handeln auf der Makro-Ebene seit Jahrzehnten etabliert (vgl. Pandey/Marlowe 2009: 6). Dennoch ist bei der Sichtung der anwendungsorientierten Literatur offensichtlich, dass ihre Verwendung oft mit einer Verteidigung dieses Ansatzes einhergeht (vgl. Kim 2005: 250; Pandey/Marlowe 2009: 1). Letztlich wird dieser Art Daten eine geringere Validität als sog. "objektiven", bspw. buchhalterischer Daten zugesprochen. Die Strategien im Umgang mit dieser Situation sind unter den einschlägigen Autoren höchst unterschiedlich (vgl. zusammenfassend Yang/Pandey 2009). Erstens werden regelmäßig die Defizite